55. Genügt zur Begründung der Berufung die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch, das der Prozesbevollmächtigte des ersten Rechtszuges an das Berufungsgericht gerichtet hat?

BPD. § 519 Abf. 3 Mr. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1934 i. S. Chefrau St. (Bekl.) w. Chemann St. (Rl.). IV 205/34.

I. Landgericht Machen.

II. Oberlandesgericht Roln.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

Die Revision, die unter anderem die Unzulässisseit der vom Kläger eingelegten Berusung geltend macht, muß schon mit dieser Klüge Erfolg haben. Gegen das landgerichtliche Urteil hat der Kläger am 15. Februar 1934 rechtzeitig Berusung eingelegt. Die Berusung ist aber nicht ordnungsmäßig begründet worden. Gemäß Art. 9 Kr. III 2 des am 1. Januar 1934 in Krast getretenen Gesehes zur Anderung des Bersahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigseiten vom 27. Oktober 1933 (RGBL I S. 780) sindet auf das Erfordernis der Berusungsbegründung § 519 Abs. 3 JPD. in der Fassung des Art. 1 Kr. II 3 des angesührten Gesehes Anwendung. Die Berusungsbegründung mußte also außer den Berusungsanträgen auch die

bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen. Beweismittel und Beweiseinreben, die zur Rechtfertigung der Berufung angeführt werden follten, enthalten. Daran fehlt es aber. Die Berufungsschrift enthält insoweit nur die Säpe: "Zur Begründung wiederhole ich das gesamte diesseitige erstinstanzliche Vorbringen und Beweiserbieten und beziehe mich insbesondere auf das Gesuch des Klägers um Bewilligung bes Armenrechts vom 5. Februar 1934". Daß eine allgemeine Berweisung auf Borbringen im ersten Rechtszuge die Berufungsbegründung, die das Geset erfordert, nicht zu erseten vermag, hat das Reichsgericht bereits mehrfach entschieden (RG3. Bb. 143 S. 292. Bb. 144 S. 6). Es kann sich also nur fragen, ob die Bezugnahme auf das von dem Brozekbevollmächtigten des Klägers im ersten Rechtszuge unterzeichnete Armenrechtsgesuch ben gesetlichen Erfordernissen an die Berufungsbegründung genügt. Das ist nicht der Fall.

Allerbings kann ber Schriftsat zur Begründung ber Berufung den notwendigen Inhalt unter Umständen auch durch die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch erhalten, das sich in denselben Aften befindet, auf dasselbe anzusechtende Urteil bezieht und den für eine Berufungsbegründung vom Gelet in seiner neuen Kassung zwingend vorgeschriebenen Inhalt aufweist (vgl. die vorstehend S. 266 abgebrudte Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Oktober 1934 IV 137/34). Für eine solche Bezugnahme kommt aber nur ein Armens rechtsgesuch in Betracht, das von dem Berufungsanwalt der Vartei ausgeht, sei es, daß er es verfaßt, sei es, daß er es zum mindesten unterzeichnet und baburch die eigene Berantwortung für ben Anhalt übernommen hat. Die Erwägungen, die zu den gesetlichen Borschriften über die Einlegung der Revision geführt haben, wonach die Einlegung und die Begründung der Revision dem Anwaltszwange unterliegen, und zwar durch einen beim Revisionsgericht zugelassenen Anwalt erfolgen mussen, schließen es aus, wie besonders in RGB. Bd. 117 S. 168 dargelegt ist, daß Schriftstücke, die nicht von dem Revisionsanwalt unterzeichnet sind, für die Begründung der Revision Beachtung finden. Bas für die Revision ausgesprochen worden ist, trifft unverändert auch für die Berufung zu, die ebenfalls nur durch einen beim Berufungsgericht zugelassen Anwalt eingelegt werden kann. Nur dieser Anwalt kann den Erfordernissen des Gesetzes für das

Rechtsmittel entsprechen; durch Schriftstüde der Partei oder eines nicht beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalts ist dieser Ersolg nicht zu erreichen. Zu den gesehlichen Ersordernissen einer Berufung gehört aber bei der jetzigen Rechtslage auch die Begründung der Berufung, wie sie § 519 Abs. 3 BPD. vorschreibt. Es muß daher diese Begründung in einem von dem Berufungsanwalt unterzeichneten Schriftstüd rechtzeitig zu den Atten gelangen, damit das Rechtsmittel nicht unzulässig ist. Die Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch, das ein beim Berufungsgericht nicht zugelassener Anwalt eingereicht hat, kann also die erforderliche Berufungsbegründung nicht ergeben.

Im vorliegenden Fall hat eine weitere Begründung als diejenige durch Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch vom 5. Februar 1934 innerhalb der gesetzlichen Frist nicht stattgesunden. Dieses Armenrechtsgesuch hat aber nicht der Berufungsanwalt des Klägers versaßt oder unterzeichnet, sondern ein dei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt. Deshalb fehlt es an der vom Gesetz vorgeschriedenen Berufungsbegründung, sodaß die Berufung als unzulässig zu verwersen war (§ 519b BBD.). Da das Berufungsgericht die Zulässigseit der Berufung rechtsirrig angenommen und sachlich entschieden hat, muß sein Urteil ausgehoben und dassenige des Landgerichts wiederhergestellt werden.